

6. Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat auf seiner Sitzung am 09.02.98 die im Rahmen der Beteiligung der Trägern öffentlicher Belange und auch die während der Offenlage eingegangen Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und gemäß § 1 Abs. 6 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis ist den Beteiligten mitgeteilt worden.

Kroppenstedt, 23.2.98



.....  
Bürgermeister

7. Der Stadtrat oder die Stadt Kroppenstedt hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 3 Abs.2 BauGB nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen auf seiner Sitzung am 02.11.98 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 233 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB, in der Neufassung vom 27.08.97 (BGBl.I:S.2141) in der zuletzt geänderten Fassung und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung LSA vom 05.10.93 (GVBl.S.568) in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit diesem Beschluss gebilligt

Kroppenstedt, 13.7.98



.....  
Bürgermeister

8. Die Satzung über die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 02.11.98 wird hiermit ausgefertigt.

Kroppenstedt, 13.7.98



.....  
Bürgermeister